

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Chemische Industrie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von ihm hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter des Instituts das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter werden von dem Minister für Chemische Industrie ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Chemische Industrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt. *

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) **Zur Unterstützung seiner technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.**

(2) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Minister für Chemische Industrie. In jedem Falle hat dem Kuratorium je ein Vertreter des

Ministeriums für Chemische Industrie, des Ministeriums

für Kohle und Energie und des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission anzugehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Chemische Industrie auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Chemische Industrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen treten. Es ist außerdem einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur * Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden¹ die geltenden Bestimmungen Anwendung;

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über das Statut des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie.**

Vom 8. Januar 1957

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird gemäß § 3 der Anordnung vom 17. September 1952 zur Errichtung des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie (MinBl. S. 154) für dieses Institut nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand